42.1-170/3-355

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der Hofbauer Maschinen GbR, Hochholzen 9, 84326 Falkenberg**

**Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Überführung des bislang als Reserveaggregat zugelassenen ersten BHKW’s mit 75 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 206 kW in den Dauerbetrieb (Regelaggregat), Einsatz des bislang als Reserveaggregat zugelassenen zweiten BHKW’s (Zündstrahlmotor) mit 160 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 406 kW als Notstromaggregat für die gesamte landwirtschaftliche Hofstelle (ausschließlich mit Heizöl betrieben, von der Biogasversorgung getrennt), Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW‘s mit 200 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 526 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 922 kW auf 1.654 kW bzw. von 330 kWel auf 605 kWel, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von genehmigten 7.300 t/Jahr bzw. 20 t/Tag auf 7.549 t/Jahr bzw. 20,68 t/Tag, daraus resultierende Leistungssteigerung der Gaserzeugungsanlage von genehmigten 1,36 Mio. Nm³/Jahr auf 1,48 Mio. Nm³/Jahr, Errichtung und Betrieb eines BHKW-Containers zur Unterbringung des vierten BHKW’s, Tektur bzgl. des bestehenden Endlagers 2 durch Lageveränderung (Abrücken nach Nordosten, Vergrößerung des Abstandes zu Endlager 1 auf 9,65 m), Errichtung und Betrieb eines Foliengasspeichers 2 (Tragluftdach) über dem bestehenden Endlager 2, Errichtung und Betrieb einer Umschlagstation 2 zwischen Endlager 1 und Endlager 2 mit Anbauten jeweils an beide Endlager, Errichtung und Betrieb einer Separierstation, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Einbau und Betrieb von Oxidationskatalysatoren bei den bestehenden BHKW’s 1 und 3 zur Minimierung der Schadstoffe**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Hofbauer Maschinen GbR, vertreten durch Herrn Michael Hofbauer, Hochholzen 9, 84326 Falkenberg, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.654 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Geruch. Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Von der Regierung von Niederbayern wurden im Allgemeinen hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NOx bei Biogasmotoren mit Ausbreitungsrechnungen Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich geliefert: Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible Gebiete bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen Gebiete (z. B. stickstoffempfindliche FFH-Gebiete, stickstoffempfindliche gesetzlich geschützte Biotope, etc.) festzustellen.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Es ist mit keiner wesentlichen anlagenbezogenen Zusatzbelastung zu rechnen, da neben der geplanten Flexibilisierung der BHKW-Anlage eine nur unwesentliche Erhöhung der Einsatzstoffmengen und der jährlichen Gaserzeugung der Biogasanlage erfolgt.

Durch die antragsgegenständliche Abdeckung des bislang offenen Endlagers 2 mit einem Tragluftdach wird bei diesem Behälter ein geschlossenes, gasdichtes System geschaffen, so dass sich insoweit künftig die Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen reduzieren dürften.

In der Gesamtschau ist also keine Erhöhung der jährlichen Emissionsfrachten an Schadstoffen zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 24.10.2019

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter